

Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Energienetze Offenbach GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die dritte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die Energienetze Offenbach GmbH zum 01.01.2023 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2023 zu veröffentlichen, sofern sich bei einer Neukalkulation im Vergleich zu den am 12. Oktober veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft für die Energienetze Offenbach GmbH zu. Die veröffentlichten endgültigen Preisblätter für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit Stand vom 20.12.2022 weichen von den bisher veröffentlichten vorläufigen Preisblättern für diesen Zeitraum ab.

Inhaltsübersicht

| Preiskomponen | ten | 2 |
|----------------|---|----|
| Preisblatt 1: | Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung | 3 |
| Preisblatt 2: | Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung | 4 |
| Preisblatt 3: | Netzentgelte für vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen | 5 |
| Preisblatt 4: | Netzentgelte für Elektromobilität | 5 |
| Preisblatt 5: | Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung | 6 |
| Preisblatt 6: | Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL) | 7 |
| Preisblatt 7: | Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) | 8 |
| Preisblatt 8: | Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2023 | 9 |
| Preisblatt 9: | Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2023 | 10 |
| Preisblatt 10: | Konzessionsabgaben | 11 |
| Kommunalrabat | rt | 11 |



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden seit dem Jahr 2017 als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist seitdem Bestandteil der Netzentgelte
- Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

| Jahresbenutzungsdauer | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
|-------------------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Entnahmestelle | Leistungspreis [€/kWa] | Arbeitspreis [ct/kWh] | Leistungspreis [€/kWa] | Arbeitspreis [ct/kWh] |
| Hochspannung | 12,17 | 3,93 | 105,93 | 0,18 |
| Umspannung zur Mittelspannung | 13,39 | 4,16 | 110,76 | 0,26 |
| Mittelspannung | 17,53 | 5,22 | 129,52 | 0,75 |
| Umspannung zur Niederspannung | 20,52 | 5,54 | 131,62 | 1,10 |
| Niederspannung | 20,49 | 5,65 | 91,04 | 2,83 |

| Monatsleistungspreissystem | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Entnahmestelle | Leistungspreis [€/kW u. Monat] | Arbeitspreis [ct/kWh] |
| Hochspannung | 17,66 | 0,18 |
| Umspannung zur Mittelspannung | 18,46 | 0,26 |
| Mittelspannung | 21,59 | 0,75 |
| Umspannung zur Niederspannung | 21,94 | 1,10 |
| Niederspannung | 15,17 | 2,83 |

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Energienetze Offenbach GmbH schriftlich mitteilen.



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

| | Arbeitspreis | | |
|----------------|----------------|------------------------------|--|
| Entnahmestelle | Netto [ct/kWh] | Brutto ¹ [ct/kWh] | |
| Niederspannung | 6,30 | 7,50 | |

| | Grundpreis | | |
|----------------|-------------|---------------|--|
| Entnahmestelle | Netto [€/a] | Brutto¹ [€/a] | |
| Niederspannung | 40,00 | 47,60 | |

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3 bzw. Preisblatt 4.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der Energienetze Offenbach GmbH (www.energienetze-offenbach.de) unter der Kategorie Strom in der Rubrik Netzzugang, Abschnitt Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

¹ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 3: Netzentgelte für vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

| | Netto [ct/kWh] | Brutto ² [ct/kWh] |
|--------------|----------------|------------------------------|
| Arbeitspreis | 3,30 | 3,93 |

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrospeicherheizungen oder Wärmepumpen. Werden diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Netzentgelte für Elektromobilität

| | Netto [ct/kWh] | Brutto ² [ct/kWh] |
|--------------|----------------|------------------------------|
| Arbeitspreis | 2,40 | 2,86 |

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Da die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (Elektroladeinfrastruktur) über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Der reduzierte Arbeitspreis gilt für eine Elektroladeinfrastruktur ab einer Leistung von 22 kW je Zählpunkt.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

² Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 5: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

| | Jahresleistungspreis [€/kWa] | | |
|---------------------------------------|------------------------------|-------------|-------------|
| Reserveinanspruchnahme [h/a] | 0 bis 200 | 200 bis 400 | 400 bis 600 |
| Hochspannung | 30,42 | 36,51 | 42,59 |
| Umspannung zur Hoch- / Mittelspannung | 33,38 | 40,06 | 46,74 |
| Mittelspannung | 48,81 | 58,57 | 68,33 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung | 57,00 | 68,39 | 79,79 |
| Niederspannung | 84,74 | 101,68 | 118,63 |

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

| Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung ^{3 4} | | |
|---|---|--|
| Netzebene | MSB inkl. MDL je Zähler [€/a] | |
| Hochspannung davon MSB davon Wandler davon Telekommunikationseinrichtung | 1.696,68 636,68 1.000,00 60,00 | |
| Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (HS) | 1.000,00 | |
| Mittelspannung davon MSB davon Wandler davon Telekommunikationseinrichtung | 947,09 612,09 275,00 60,00 | |
| Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS) | 275,00 | |
| Niederspannung davon MSB davon Wandler davon Telekommunikationseinrichtung | 831,68 744,35 27,33 60,00 | |
| Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS) | 27,33 | |
| Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung | 60,00 | |

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

³ Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%

⁴ Preise gelten auch für den Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

| Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung ^{3 4} | | |
|--|----------------------------------|--|
| | MSB inkl. MDL je Zähler [€/a] | |
| Eintarifzähler | 11,83*** | |
| Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010 | 13,97*** | |
| Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler | 14,86*** | |
| Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif) | 50,00*** | |
| Wandlersatz** | 27,33 | |

^{*} bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de.

| Kategorien | Entgelt ⁵ [ct/kWh] |
|---------------------|-------------------------------|
| KWK-Umlage | 0,357 |
| Offshore-Netzumlage | 0,591 |

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

-

^{**} Wandlersatz für 3 Phasen entspricht 3 x 9,11 €/Phase

^{***} Preis exklusive Wandlersatz

⁵ Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 8: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2023

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der "Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts" vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage.

| Verbrauch | Letztverbrauchergruppe | § 19 – Umlage ⁶ [ct/kWh] |
|------------------------------|------------------------|-------------------------------------|
| Für die ersten 1.000.000 kWh | A' | 0,417 |
| Oberhalb von 1.000.000 kWh | B' | 0,050 |
| Oberhalb von 1.000.000 kWh | C' | 0,025 |

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct/kWh

Voraussetzungen zur privilegierten Abrechnung der §19-Umlage bei Letztverbrauchern

Es besteht hier eine Meldepflicht des Letztverbrauchers, da die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unverändert auf die Vorgaben des § 26 KWKG verweist. Letztverbraucher, die die Voraussetzungen für die Abrechnung mit reduzierten Umlagesätzen erfüllen, sind weiterhin berechtigt, entsprechend der Letztverbrauchergruppen die begrenzten Umlagesätze in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres (hier: 2023) der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (hier: 2022) aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strom gemeldet werden. Für diese Mitteilung stellen wir Ihnen eine Vorlage zur Verfügung, die Sie auf unserer Homepage (www.energienetze-offenbach.de) unter dem Menüpunkt -> Strom -> Downloads im Abschnitt Meldepflicht nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) unter Formular für Mengenmeldung nach § 26 KWKG finden können.

⁶ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück.

Achtung:

Das KWKG 2016 bezieht sich ausdrücklich auf Letztverbraucher und nicht auf Lieferanten. Letztverbraucher im Sinne des § 2 KWKG ist jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Der Lieferant kennt unter Umständen nicht alle nachgelagerten Endkunden bzw. deren Verbrauch, die ebenfalls über diese Entnahmestelle (Marktlokation) versorgt werden.

Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2023

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage.

Im Jahr 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

| Verbrauch | § 18 AbLaV – Umlage ⁷ [ct/kWh] |
|----------------------------------|---|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,00 |

_

⁷ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%



Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

| Gemeinde/Stadt | Konzessionsabgabesätze ⁸ [ct/kWh] |
|---------------------------|--|
| Stadt Offenbach | 1,99 |
| Dietzenbach / Rodgau | 1,59 |
| übriges Versorgungsgebiet | 1,32 |

Ermäßigte Abgabesätze

| Begünstigte Kundengruppe | Ermäßigte Konzessionsabgabesätze ⁹ [ct/kWh] |
|---|--|
| in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung | 0,61 |
| für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten ⁹ | 0,11 |

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

⁸ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

⁹ für Kunden außerhalb der Stadt Offenbach gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird